

## Allgemeinverfügung zur Zulassung der Schifffahrt auf dem Ems-Vechte-Kanal

An alle  
berechtigten Bootsführer der nachfolgend zugelassenen Boote

### **Betr.: Zulassung der Schifffahrt auf dem Ems-Vechte-Kanal**

Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird hiermit die jederzeit widerrufliche Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen mit und ohne Eigenantrieb bis zu einer Länge von maximal 12,00 m auf dem Ems-Vechte-Kanal von Hanekenfähr bis Nordhorn, ehemaliger Rawe-Anleger, zugelassen. Flöße sind nicht zugelassen.

Diese Zulassung erfolgt durch den Landkreis Grafschaft Bentheim als für den Verkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde unter den nachfolgenden Auflagen und mit den aufgeführten Hinweisen.

Für den Gewässerabschnitt auf emsländischem Gebiet erfolgt die Zulassung im Einvernehmen und namens des Landkreises Emsland.

#### **A. Auflagen:**

- (1) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Jahres zulässig.
- (2) Das Befahren der Gewässer ist nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.
- (3) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 6 km/h.
- (4) Das Ankern ist verboten.
- (5) Das Ein- und Aussetzen sowie das Anlegen der Wasserfahrzeuge ist nur an öffentlich zugänglichen und hierfür ausgewiesenen Uferstellen zulässig.
- (6) Für motorbetriebene Fahrzeuge besteht untereinander Überholverbot.
- (7) Das Befahren hat in der weitgehend vegetationslosen Kanalmitte zu erfolgen.
- (8) Das Durchfahren von Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften ist verboten.
- (9) Beim Befahren sowie beim Liegen (Anlegen) sind die allgemeinen Regeln der Rücksichtnahme zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit sowie an fremdem und öffentlichem Eigentum zu beachten.
- (10) Das eigenmächtige Bedienen der Betriebsanlagen des niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), wie Brücken und Schleusen, ist nicht gestattet.

**B. Hinweise:**

- (1) Das Befahren der Gewässerstrecke und die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verkehrssicherungspflicht für die zum Befahren zugelassene Kanalstrecke besteht nicht, insbesondere werden bestimmte Tauchtiefen und Lichtraumprofile nicht gewährleistet und das Vorhandensein von Unterwasserhindernissen nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Zulassung der Schifffahrt berührt oder ersetzt nicht sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen wie wasserrechtliche Genehmigungen zur Errichtung der Ausübung des Befahrens dienenden Anlagen, z. B. Anlegestellen und Stege. Außerdem berührt oder ersetzt sie nicht erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen mit dem NLWKN als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger. Das gilt insbesondere auch für eventuell erforderliche Betriebslaubnisse für die Boote.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der die Durchfahrt behindernden Schleusen. Eine unentgeltliche Benutzung der Betriebsanlagen des NLWKN ist mit der zugelassenen Schifffahrt nicht verbunden.
- (4) In den Jahren 2009 bis 2011 führt die Stadt Nordhorn in Abstimmung mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim ein naturschutzfachliches Monitoring durch.
- (5) Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Landkreise Grafschaft Bentheim und Emsland überwacht. Die Zuständigkeiten des NLWKN und der Polizei bleiben davon unberührt.
- (6) Die Zulassung der Schifffahrt umfasst nicht gleichzeitig die Zulassung des Gemeingebrauchs gemäß § 73 Abs. 4 NWG (Siehe hierzu Verordnung des NLWKN, Oldenburg, zur Zulassung des Gemeingebrauchs vom 27.02.2009)
- (7) Ordnungswidrig gem. § 190 Abs. 1 Nr. 4 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Auflagen zuwiderhandelt.
- (8) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

**Begründung:**

Die Linksemsischen Kanäle einschließlich Ems-Vechte-Kanal waren zunächst in dem „Verzeichnis der Schiffbaren Gewässer“ aufgeführt, welches das für den Verkehr zuständige Ministerium (MW) durch Verordnung bestimmt (§ 73 Abs. 5 Satz 2 NWG). Mit Verordnung vom 18.11.1976 wurden die Linksemsischen Kanäle mit Ausnahme des Haren-Rütenbrock-Kanals aus dem Verzeichnis entlassen.

Seither ist die Schifffahrt auf den übrigen Kanälen – hierzu gehört u.a. der Ems-Vechte-Kanal – nicht mehr zugelassen; sie gilt wegen der vorgenommenen „Entwidmung“ auch nicht als zugelassen (§ 73 Abs. 5 Satz 3 NWG), obwohl sie am 15. Juli 1960 ausgeübt worden ist.

Der Gemeingebrauch gem. § 73 Abs. 4 NWG (kleine Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb) u.a. für das Befahren des Ems-Vechte-Kanals ist durch Verordnung des NLWKN, Oldenburg, vom 27.02.2009 zugelassen.

Die Schifffahrt (größere Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb) kann gem. § 73 Abs. 5 NWG durch den Landkreis als der für den Verkehr zuständigen Stelle im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde allgemein oder im Einzelfall widerruflich zugelassen werden.

Die Stadt Nordhorn hat mit Datum vom 15.5.2008 u.a. die Zulassung der Schifffahrt auf diesem Teilbereich des Ems-Vechte-Kanals beantragt.

Das Vorhaben der Zulassung der Schifffahrt wurde dem Landkreis Emsland, dem NLWKN, der Stadt Nordhorn, dem Wasserschutzpolizei-Kommissariat, Meppen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnisnahme und Stellungnahme vorgelegt. Grundsätzliche Bedenken wurden von den beteiligten Stellen nicht vorgetragen. Etwaige Auflagen, Hinweise und Anregungen sind übernommen worden.

Die zuständige Wasserbehörde hat das erforderliche Einvernehmen erteilt.

Eine Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes bzw. des europäischen (Natura 2000) und nationalen Schutzgebietes „Hesepoort, Engdener Wüste“ ist durch die geringe Fahrgeschwindigkeit, verbunden mit dem tiefen Einschnitt des Ems-Vechte-Kanals in die Umgebung, im Übrigen nicht zu erwarten.

Die mit der Rechtsausübung verbundenen Auflagen und Hinweise bieten die Gewähr, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Mit den während der Zulassung der Schifffahrt durchzuführenden Untersuchungen sowie im Rahmen des Monitorings für Tier- und Pflanzengruppen kann eine mögliche Beeinträchtigung durch die Schifffahrt dokumentiert und ggf. unter anderem durch zusätzlich einschränkende Bestimmungen gesteuert werden.

Die Schifffahrt war daher mit den vorstehenden Maßgaben zuzulassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, eingelegt werden.

Landkreis Grafschaft Bentheim  
Der Landrat

Nordhorn, den 08. April .2009



(Kethorn)